

Allgemeine Ausbildungsrichtlinien Trainerausbildung

Trainer prägen und formen Menschen sowie Mannschaften gleichermaßen. Sie arbeiten an Taktiken und Strategien, und entwickeln neue Philosophien unserer Sportart. Sie arbeiten täglich mit dem/der SpielerIn und Menschen. Dabei nimmt Sensibilität und Pädagogik einen ebenso großen Stellenwert ein, wie Fachkenntnis und Erfahrung.

Nur mit kompetenten, qualifizierten und vor allem hochengagierten Mitarbeitern können die Herausforderungen der Zukunft gemeistert werden. Egal ob an der Vereinsbasis, in einem Bundesligaverein oder einer Verbandsauswahl.

Qualitätsmerkmale des Ausbildungssystems

Das Ausbildungssystem für Trainer orientiert sich an bestimmten Zielen, Leitlinien und Qualitätskriterien:

- Eine inhaltlich hochwertige Aus- und Fortbildung für alle Lizenz Stufen und für alle Bereiche
- Eine leichte Einstiegsmöglichkeit in eine Ausbildung für möglichst viele Interessierte
- Ein abgestuftes Lizenzsystem mit einer angepassten Qualifizierung je nach Einsatzfeld und Praxisanforderungen

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Ausbildungsrichtlinien der einzelnen Lizenzstufen im Überblick:

1. Lizenzstufe: C Lizenz Rugby Leistungssport
2. Lizenzstufe: B Lizenz Rugby Leistungssport
3. Lizenzstufe: A Lizenz Rugby Leistungssport

Zulassung

Voraussetzungen für die 1. Lizenzstufe (C-Lizenz)

- Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein oder eine entsprechende Institution des Trägers.

Voraussetzungen für die 2. Lizenzstufe (B-Lizenz)

- Qualifikation Trainerin / Trainer - C „Leistungssport“
- Besitz einer Trainer/innen C-Lizenz (gültig)
- Nachweis einer einjährigen Tätigkeit als Trainer im Verein oder Landesverband
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Voraussetzungen für die 3. Lizenzstufe (A-Lizenz)

- Qualifikation Trainerin / Trainer - B „Leistungssport“
- Besitz einer Trainer/innen B-Lizenz (gültig)
- Nachweis einer zweijährigen Tätigkeit als Trainer in einem Bundesliga Verein mit genauer Beschreibung der Tätigkeit im Verein und/oder Landesverband
- Nachweis über ein 6 monatiges durchgehendes Praktikum (Hospitation) bei einer DRV Nationalmannschaft und/oder eines Rugby Leistungssport Stützpunktes (min. 30 LE)
- Stellungnahme des zuständigen Landesfachverbandes
- Ein Zulassungsgespräch mit dem DRV-Ausbildungsleiter
- Vollendung des 20. Lebensjahres

Trainer Berechtigungen

- 1. Lizenzstufe: Regional-Verbandsliga, Jugend, Junioren und Schüler
Die Tätigkeit des Trainer C Leistungssport umfasst die Schwerpunkte wie Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Aufbautrainings bis hin zum Anschlussstraining. Verbindliche Grundlage hierfür sind die Rahmenkonzeptionen (Strukturpläne, Rahmentrainingspläne) des DRV.
Da die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen einerseits und mit Erwachsenen/Älteren andererseits sehr unterschiedliche Anforderungen an die sozialen, inhaltlichen und methodischen Kompetenzen der Übungsleiterinnen und Übungsleiter stellt und deren Qualifizierung damit spezieller auf die Zielgruppe zugeschnitten werden kann, wird diese Ausbildung mit den zielgruppenorientierten Schwerpunkten durchgeführt
- 2. Lizenzstufe: 2. Bundesliga, regionale Auswahlmannschaften, Damen Bundesliga
Die Tätigkeit der Trainerin/des Trainers B Leistungssport umfasst zzgl zu den Tätigkeiten des Trainer C noch die Talentförderung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote in dieser Sportart.
- 3. Lizenzstufe: 1. Bundesliga, nationale Auswahlmannschaften
Die Tätigkeit der Trainerin/des Trainers A Leistungssport umfasst zzgl zu den Tätigkeiten des Trainer C & B noch die Gestaltung von systematischen, leistungsorientierten Trainingsprozessen in dieser Sportart bis hin zur individuellen Höchstleistung.

Ausbildungsträger

Die Verantwortung der Lizenzierung liegt beim Deutsche Rugby Verband (DRV) in Zusammenarbeit mit dem Lehrwart.

Die Durchführung und Entwicklung der Lerninhalte untersteht der Verantwortung der Deutschen Rugby Akademie (DRA).

Die Umsetzung der Lerninhalte untersteht der Verantwortung der ausgewiesenen DRA Ausbilder.

Ein **Ausbilder** muss Inhaber folgender gültiger Lizenzen sein: DOSB A Trainer Rugby (oder höher) zzgl. World Rugby Educator (oder höher) oder DRV Bundestrainer oder DOSB/LSB Ausbilder (oder höher).

Organisationsformen der Ausbildungsmaßnahmen

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen:

- Abendlehrgang
- Wochenendlehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenlehrgang

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden. Eine Lerneinheit (LE) umfasst 45 Minuten. Ein Lehrgang enthält ein Minimum von 4 LE.

Dauer der jeweiligen Ausbildungen

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer DOSB-Lizenz müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Prüfung

Vor Beginn eines Lehrgangs werden alle Teilnehmer über Inhalte und Prüfungsanforderungen informiert. Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen.

Form der Prüfung

In der Prüfung zum Abschluss der Ausbildungsgänge muss die Lehrbefähigung in einer praktischen Lehrprobe und in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung nachgewiesen werden.

Prüfungskommission

Die Prüfung der Trainer wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der Ausbildungsträger bestimmt.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet.
Bei nicht bestandener Prüfung darf der Teilnehmer erst nach 6 Monaten erneut geprüft werden.

Lizenzierung

Die Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes, ausgestellt von der mit der Durchführung beauftragten Mitgliedsorganisation des Ausbildungsträgers (DRV). Die Bedingungen der Lizenzvergabe sind in einem eigenen Verfahren verbindlich geregelt.

Für die Erteilung einer Trainerin/Trainer Lizenz ist der Nachweis eines 8-stündigen „Erste-Hilfe-Kurses“ erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

Die Ausbildungsträger erfassen alle DOSB - Lizenzinhaberinnen und -inhaber mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Lizenznummer. Jährlich einmal melden die Ausbildungsträger dem DOSB die Zahl neu zuerkannter und in ihrem Verbandsbereich gültiger Lizenzen.

Gültigkeitsdauer von Lizenzen

Die DOSB - Lizenz ist im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes gültig. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz. Die DOSB - Lizenzen sind für folgende Zeiträume gültig:

- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe vier Jahre
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe vier Jahre
- nach Erwerb der 3. Lizenzstufe zwei Jahre

Fort- und Weiterbildung

Mit dem Erwerb einer Trainer-Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche und inhaltliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge macht eine Fort- und Weiterbildung didaktisch notwendig. Ihre Ziele sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports
- Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge.

Bei der inhaltlichen Gestaltung der einzelnen Ausbildungsgänge soll die spezifische Situation von Mädchen und Frauen reflektiert und deren Sportinteressen und Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden von den jeweiligen Trägern der Ausbildungsmaßnahmen angeboten. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe.

Eine Fortbildung von mindestens 30 LE für gültige Lizenzen muss wahrgenommen werden (ACHTUNG bei Fort- und Weiterbildung der 3. Lizenzstufe):

- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren
- nach Erwerb der 3. Lizenzstufe innerhalb von zwei Jahren
Besuch von lizenzgerechter Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 15 LE zuzüglich eines Nachweises einer Hospitation bei einer DRV Nationalmannschaft und/oder eines Rugby Leistungssport Stützpunktes (min. 15 LE)
- zuzüglich einer Lernkontrollüberprüfung nach Absolvierung der Fortbildung (praktische Prüfung mit dem Prüfungsziel: Bestanden oder nicht bestanden).

Verlängerung abgelaufener Lizenzen

Die Verlängerung von gültigen Lizenzen ist in den Rahmenrichtlinien geregelt.

Fortbildung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit für alle Lizenzstufen:

- Bei 1. & 2. Lizenzstufe: Besuch von lizenzgerechter Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 30 LE zuzüglich Lernkontrollüberprüfung.
- Bei 3. Lizenzstufe: Besuch von lizenzgerechter Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 15 LE zuzüglich eines Nachweises der Hospitation bei einer DRV Nationalmannschaft und/oder eines Rugby Leistungssport Stützpunktes (min. 15 LE) zuzüglich Lernkontrollüberprüfung.

Fortbildung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

- 1. Lizenzstufe: Besuch von lizenzgerechter Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 40 LE inklusive Lernkontrollüberprüfung.
- 2. & 3. Lizenzstufe wird auf die jeweilig tiefer zurück gestuft

Fortbildung im 4. und 5. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

- 1. Lizenzstufe: Besuch von lizenzgerechter Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 50 LE inklusive Lernkontrollüberprüfung.
- 2. Lizenzstufe wird auf die tiefer zurück gestuft (3. Lizenzstufe nicht mehr möglich)

Mehr als 5 Jahre nach Lizenzablauf:

- die gesamte Ausbildung muss wiederholt werden.

Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Der DRV erkennt Ausbildungsgänge anderer Institutionen (oder Teile von ihnen) an, sofern sie seinen eigenen gleichwertig sind. Nationale Diplome und Ausbildungsabschlüsse von EU Ländern sind anzuerkennen, eine Verweigerung ist nicht statthaft.

Teile der Ausbildung können als Fernstudium/Heimstudium (z. B. E-Learning) im Umfang von 30 LE für die Ausbildungsgänge anerkannt werden.

Lizenzentzug

Die lizenzierenden Mitgliedsorganisationen haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/in schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes oder ethisch-moralische Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) verstößt.